



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachdienst Umwelt
UVP-VP

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG

Projekt: Ertüchtigung Kläranlage Holtsee

- Erneuerung Fällmittelanlage
- Erneuerung Dosierstation und Befüllanlage
- Erneuerung elektrische Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (ESMR)
- Optimierung vorhandenes Betriebsgebäude
- Projektverantwortlicher: enwacon, Gemeinde Holtsee

Standort: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Holtsee, Gemarkung Holtsee, Flur 1, Flurstück 56/8

Erste Stufe (§ 7 Abs. 2 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Gemäß der Planunterlagen soll ein Neubau eines Lagerbehälters (25 m³) für Eisen-III-Chlorid auf der Kläranlage Holtsee errichtet werden. Der neue Lagerbehälter wird oberirdisch und in Außenaufstellung hergestellt. Im Folgenden sind die Maße für den Fällmittelbehälter aufgeführt:

Nutzhalt	25 m ³
Gesamthöhe	ca. 4.100 mm
Zylindrische Höhe	ca. 3.700 mm
Außendurchmesser	ca. 3.300 mm
Sohlplatte	20 m ²

Da das eingesetzte Mittel (Eisen-III-Chlorid-Lösung 40%) in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft wird, ist die Anlage gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2017) herzustellen ist.

Für den Lagertank wird ein neues Fundament hergestellt. Der Lagerbehälter erhält eine Auffangwanne, sowie eine Leckagesonde nach dem Schwimmerprinzip. Der neue Standort der Anlage inklusive Dosierstation und Abfüllplatz sowie Technik ist unmittelbar neben dem alten Standort.

Die alten Anlagen und Anlagenteile (Technik etc.) werden Außerbetrieb genommen und gegebenenfalls demontiert. Weiter wird die jetzige Dosierstation im Betriebsgebäude aus dem laufenden Betrieb genommen und demontiert.

Ebenfalls wird die Dosierlinie mit Dosiertechnik und entsprechender Schaltanlage in Außenstellung neben dem Lagerbehälter installiert. Weiter ist eine Neuverlegung eines erdverlegten Schutzrohres mit Dosierleitung vorgesehen. Dies wird sich auf den Bereich zwischen Dosierschrank bis Leckageschacht der derzeitigen Anlage begrenzen. Ab dort wird der vorhandene Leckageschacht und das Schutzrohr bis zur Dosierstelle weiterverwendet.

Der gepflasterte Weg vor dem o.g. neuen Fundament ist aktuell gepflastert, wird aber flüssigkeitsdicht hergestellt. Der entsprechende Flächenablauf wird in den Umlaufgraben geleitet. Ein Erdeinbauschieber wird installiert und ist bei der Anlieferung und Umfüllung des Fällmittels in den Behälter zu schließen.

Bei den Baumaßnahmen und während der (Umbau-) Abbrucharbeiten ist mit erhöhten Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Die Baumaßnahmen sind in einem Bauabschnitt geplant.

Auf Grund der flachen Gründung des Bauwerkes und der dazu gehörigen technischen Schaltanlage sind keine Erschütterungen zu erwarten. Trotz Verlegung eines neuen erdverlegten Schutzrohres ist es nicht nötig eine Grundwasserhaltung zu errichten.

Die Abfallerzeugung im Rahmen der Baumaßnahmen umfasst Rohrleitungen (Metalle), Bauabfälle und Bauschutt.

Während der Baumaßnahme wird Baulärm durch Bau- und Anlieferfahrzeuge, Bearbeitung und Bohren sowie Schneiden entstehen.

Risiken durch Störungen, Unfälle und Katastrophen im Sinne des UVPG sind auf Grund der untergeordneten Bedeutung des Vorhabens nicht zu erwarten, es werden keine gefährlichen Aktivitäten beim Bau und Betrieb stattfinden.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht mehr als gegeben zu erwarten. Das Personal ist auf diesen Arbeitsprozess geschult und eingewiesen.

Grundlage der Vorprüfung sind die am 07.04.2025 eingereichten Unterlagen des Planungsbüros enwacn engineering GmbH & Co KG.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich auf einem im Landschaftsplan der Kommune Holtsee ausgewiesenen Sondergebiet für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 5 Abs. 2. Nr. 4 BbauG). Die Anlage wurde in ihrer jetzigen Form 1973 genehmigt und stetig unterhalten und verbessert. Es soll nun eine neue ESMR-Technik und ein neuer Fällmittelbehälter errichtet werden.

Es haben sich Fauna und Flora um und mit dem Gelände soweit positiv entwickelt, es befinden sich im Umfeld der Anlage zwei FFH-Gebiete. Das Gelände der Kläranlage selbst ist durch Straßen, Gebäude und Betonbecken zum Teil versiegelt, die natürliche Funktion des Bodens ist an diesen Stellen nicht gegeben. Eine weitere Versiegelung findet durch das

Fundament für den Behälter statt. Eine weitere Versiegelung findet auf dem Gehweg vor dem neuen Fundament statt. Die bereits gepflasterte Straße wird, wie die die anderen Flächen flüssigkeitsdicht hergestellt. Insgesamt werden 25 m² versiegelt.

3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand der Kartierung im GIS-System am 03.12.2024 überprüft.

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2000- Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	FFH-Gebiet 1624-392 Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen in 2 km, FFH-Gebiet 1625-301 Kluvensieker Holz in 2,5 km
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	Bültsee und Umgebung in 2,9 km, Gebietsnummer 104
Nationalparke und nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Naturpark Hüttener Berge
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet Nr. 29 Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge in 1,3 km, Nr. 26 Küstenlandschaft Dänischer Wohl in 3,4 km
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Keine bekannt
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Keine bekannt
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Keine bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Der chemische Zustand des Grundwassers ist landwirtschaftlich geprägt, ein Risiko- oder Überschwemmungsgebiet befindet sich dort nicht. Ein Heilquellenschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet sind nicht vorhanden.
Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Die KA Holtsee leitet via Druckrohrleitung in Sehestedt-Nord in den NOK ein. Der Holtsee weist erhöhte Nährstoffgehalt auf. (3. Bewirtschaftungsplan FGG Elbe Land S.-H.).
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	Das Vorhaben befindet sich nicht direkt im Bereich zentraler Orte. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 280m entfernt. Die nächste geschlossene Ortschaft (Holtsee) befindet sich ca. 280m entfernt.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist	Die Kläranlage liegt in einem archäologischen Interessengebiet. In 3,3 km liegt das Gut Hohenlieth, welches sechs Gebäude als Denkmäler gelistet hat.

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Hauptemissionen aus der Kläranlage sind nach dem Abschluss der Baumaßnahmen weiterhin Geräusche und Gerüche. Erschütterungen und Staubentwicklungen sind unter den normalen Betriebsbedingungen nicht nennenswert zu erwarten. Die Geräusche werden sich gegenüber der vorhandenen Situation nicht negativ verändern.

Es wird keine negative Veränderung des Landschaftsbildes geben, da die Bauwerke nicht größer oder unwesentlich größer sind.

5. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen sind bei dem Rückbau der Bestandsanlagen nach den bestehenden Regeln durchzuführen. Während der Baumaßnahmen sind Lärm- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten soweit möglich zu verhindern. Höhere Lärmemissionen der neuen Anlagenteile sind im Vergleich zu den bestehenden Anlagenteilen nicht zu erwarten.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 durch die Maßnahme nicht betroffen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht feststellbar, da alle Veränderungen auf bestehenden Bauwerken stattfinden, Bauwerke austauschen und/oder im Boden liegen. Präsentere Gebäude als bisher werden nicht errichtet.

Es kommt während der Bauphase zu geringen Beeinträchtigungen durch Baulärm und ggf. Staub. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase und dem Abstand zu dem o.a. FFH-Gebiet in mind. 1,3 km Entfernung an dieser Stelle als nicht erheblich einzustufen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ergibt sich daher kein Erfordernis gem. des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rendsburg den 23.04.2025
Untere Wasserbehörde, Kreis Rendsburg-Eckernförde
Im Auftrage

Lukas Heumann